Unterstützt von

und führenden Drehbuchagenturen[1]

Praxisleitfaden „Drehbuch und KI“

für Autor*innen, ihre Agenturen und Verlage

zum urhebervertragsrechtlichen Umgang
mit Künstlicher Intelligenz („KI“)[2]

I. Einleitung

Raum für schöpferischen Wettbewerb und unabhängige Autor*innen. Für Vertrauen und Sicherheit.

1. Herausforderungen

Der Einsatz generativer KI ist die jüngste Ausprägung im digitalen Transformationsprozess audiovisueller Medien. Anders als bei bisherigen technischen Neuerungen der Film- und TV-Geschichte ermöglichen die aktuellen Veränderungen nicht nur Eingriffe in die Produktion von Ton und Bild sowie in Vertrieb und Abspiel. Durch generative KI kann erstmalig auch bei der Erstellung der sprachlichen Werke – Drehbücher und ihre Vorstufen als der ureigenen filmbezogenen Schöpfung von Geschichten – technologisch massiv eingegriffen und gesteuert werden.

Der neuen Technologie wird im Markt einerseits mit großer Erwartung, Neugierde und teilweise auch euphorischer Selbstverständlichkeit, andererseits mit Skepsis, vorsichtiger Zurückhaltung und auch Abwehrhaltung begegnet. Produktionsfirmen und Autor*innenschaft befinden sich in einer Phase der Annäherung an die neuen technischen Möglichkeiten, ihre Chancen und Risiken.

Schon jetzt zeichnet sich ab, dass generative KI zukünftig in der Lage sein kann, das bisherige Gefüge in der Film- und TV-Branche durcheinander zu bringen. Dies gilt nicht nur für die potenzielle Substitution kreativer menschlicher Arbeit und damit verbundene

[1] Namentlich: La Gente Agentur, Sascha Beck, Players, Die Agenten, Talent Republic Agency, Agentur Schlag, Agentur Heppeler, gattys global | writers + rights Agentur Homebase, Scenario, Midpoint

[2] In diesem Text werden die Begriffe KI und generative KI eher allgemein und generisch verwendet. Wesentlich gemeint sind die für die Drehbuchentwicklung (Text) maßgeblichen Formen Künstlicher Intelligenz, Large Language Modelle (LLMs) wie z. B. Chat GPT und darauf aufbauende generative KI-Systeme.

Rationalisierungen, sondern insbesondere auch für die Frage, wer zukünftig über die Produktionsmittel sowie die aus KI gewonnenen Leistungsergebnisse verfügt. Und damit, wer zukünftig die Gestaltungsmacht im Film- und Serienbereich hat. Wer bestimmt über die Inhalte: lokale Akteur*innen oder globale Big-Tech-Anbieter*innen?

Generative KI ist zudem urheberrechtlich und urhebervertragsrechtlich eine große Herausforderung. Viele Aspekte sind ungeklärt. Dies gilt für Lizenzierungs- und Haftungsfragen gleichermaßen wie für die Rechtssicherheit. Hierauf die richtigen Antworten zu finden, ist eine Aufgabe, aus der Handlungsdruck für die Branche insgesamt entsteht.

2. Ziel

Mit diesem Praxisleitfaden begegnet der DDV dem Widerspruch zwischen ungeklärten rechtlichen Rahmenbedingungen und einer trotz dieser Unklarheit verstärkten Vertragspraxis beim Thema KI[3]. Produktionsfirmen konfrontieren Autor*innen immer häufiger mit Vertragsbedingungen, die sie einseitig vorformuliert aufstellen und zugleich mit dem Attribut einer angeblichen Branchenüblichkeit versehen. Eine solche Branchenüblichkeit gibt es bisher nicht. Sie kann dementsprechend auch kein Legitimationsargument sein.

Aus Sicht der Autor*innen ergeben sich zum Umgang mit KI beim Abschluss ihrer Verträge wichtige Fragestellungen zu Output und Input[4]:

- Welche Zusicherungen dürfen Autor*innen in Bezug auf den eigenen Einsatz von KI bei der Schöpfung ihrer Werke abverlangt werden (Output)?

- Können und sollten Autor*innen der Produktion Nutzungsrechte an ihren Werken zur Verarbeitung durch KI (Input) einräumen und wenn ja in welchem Umfang?

In beiden Bereichen - Output und Input - kann derzeit nicht auf gefestigte Strukturen und Branchenüblichkeiten zurückgegriffen werden. Das Urhebervertrags- und allgemeine Schuldrecht liefern aber Regelungen, die in diesem noch jungen Umgang mit KI helfen können.

Dieser Leitfaden versucht die jeweiligen Sachgegenstände zu beschreiben, die in Drehbuchverträgen und ähnlichen Vereinbarungen zu regeln sind. Gerade vor dem Hintergrund des noch neuen Terrains soll die Empfehlung Kompass und Hilfestellung für das Urheberrecht der Autor*innen sein.

Die Leitgedanken sind:

- Einen schnellen Ausverkauf der Rechte für eine womöglich unbegrenzte KI-Nutzung darf es nicht geben. Dies muss auch den Verwerter*innen klar sein.

- Nutzungen durch KI sind keine bei Vertragsschluss „unbekannte Nutzungsart“. KI-Output und Input bewegen sich technologisch außerhalb üblicher Nutzungen im AV-Bereich. Es geht auch nicht um unbekannte Ausspielformate oder Verbreitungswege. KI ist somit neu und gesondert zu regeln. Eine Anwendung generalistischer Rechtseinräumungen an noch unbekannten Nutzungsarten nach § 31a UrhG in schriftlichen Drehbuchverträgen zugunsten der Produzent*innen kommt nicht in Betracht.

---

[3] Der DDV hat sich schon zuvor über eine gemeinsame Position der internationalen Dachverbände International Affiliation of Writers Guilds (IAWG) und Federation of Screenwriters in Europe (FSE) zu einem ethischen KI-Gebrauch bekannt: https://federationscreenwriters.eu/wp-content/uploads/2024/04/FSE-IAWG-Position-AI.pdf

[4] In Texten zur KI wird allgemein zwischen INPUT und OUTPUT unterschieden und die Bereiche in genau in dieser Reihenfolge erörtert. In diesem Praxisleitfaden orientiert sich die Reihenfolge andersherum an Output und dann Input und folgt damit der Logik des Werkvertrags im Drehbuchbereich.

- Wer Akzeptanz für KI herstellen will, muss im Umgang mit der Technologie Vertrauen und Sicherheit herstellen. Dazu bedarf es Transparenz und fairer Regelungen. Nutzungsrechte, Vorbehalte, Haftungsübernahmen sowie Garantien in Bezug auf KI bedürfen einer Verhandlung auf Augenhöhe und keiner Überrumpelung im Kleingedruckten der AGB-Anhänge.

- Bei KI-Nutzungen stellt sich insbesondere die Frage der angemessenen Vergütung neu. Eine Einbeziehung der entsprechenden Tatbestände auch in kollektiven Regelungen muss evaluiert werden.

Die nachfolgenden Empfehlungen sollen die Position der Autor*innen in asymmetrischen Vertragsverhältnissen unmittelbar stärken. Damit wird Fairness, Vertragsparität und Wettbewerb gefördert und zum anderen die Unabhängigkeit von Autor*innen in einem sich rasant verändernden Markt gesichert.

II. Einsatz von KI bei der Werkschöpfung (OUTPUT)

1. Grundsätzliches

Drehbuchautor*innen sind die Schöpfer ihrer Werke, ob als Einzelurheber*innen oder in Miturheberschaft. Sie werden in Bezug auf ihre Werke umfassend durch das Urheberrecht geschützt. Werke sind nicht nur die Drehbücher, sondern auch Konzepte, Treatments, Spannungsbögen und andere persönliche geistige Schöpfungen, die als Schriftwerke zur Entstehung eines Films beitragen.

Urheber*in kann nur ein Mensch sein. Der Werkschutz entsteht durch die persönliche geistige Schöpfung, § 2 Abs. 2 UrhG. Der Schutz des Urheberrechts greift also nicht, wenn ein Text von einer künstlichen Intelligenz erzeugt wird (Output). Eine strenge Klassifizierung birgt allerdings Herausforderungen. Denn wenn ein Mensch einen Computer bedient und Eingaben nach seinen eigenen Vorstellungen macht, mit dem Ziel, ein von ihm im Geiste vorgedachtes und gewolltes Ergebnis zu erzielen, kann daraus ein zugunsten des Menschen urheberrechtlich geschütztes Werk entstehen. Längst bekannt ist dies aus der Musik bei dem Einsatz von elektronischen Sequenzen oder aus der Lichtbildbearbeitung durch den Einsatz von Bildbearbeitungssoftware. Im Bereich des Films gibt es Programme, die automatisch eine bestimmte Schnittvorgabe umsetzen können.

Ob bei Schriftwerken eine Werkqualität entfällt, wenn sich die kreative Person einer KI bedient, um gewisse Bausteine oder Werkabschnitte durch den Generator erstellen zu lassen, ist bisher durch die Rechtsprechung nicht geklärt. Entscheidend dürfte sein, ob das Werk in einer Gesamtbetrachtung noch die Individualität des Autors oder der Autorin widerspiegelt. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Mensch die Software als Werkzeug nutzt. Die Software als solche kann aber selbst nicht Schöpferin sein.

Eine weitere Frage ist, ob sich der Autor*innenanteil an dem von ihm geschaffenen Werk dadurch mindern kann, dass KI eingesetzt wurde. Eine solche Meinung ist abzulehnen. Denn die KI ist keine „Miturheber*in“ im Sinne des § 8 UrhG. Auch ein Unternehmen, welches eine KI-Software zur Verfügung stellt, erwirbt an den durch die KI-Software hergestellten Werken kein Urheberrecht. Der Anteil der Autorin oder des Autors bleibt damit ungekürzt.

In der Praxis verfährt beispielsweise die VG WORT derzeit so, dass bei der Meldung folgende Erklärung abgegeben werden muss *„Ich bestätige hiermit, dass das gemeldete Werk meine*

persönliche geistige Schöpfung darstellt (vergleiche § 2 Abs. 2 UrhG). Insbesondere habe ich dieses Werk nicht ausschließlich durch Verwendung von KI-Systemen erstellt." Wird diese Erklärung abgegeben, erfolgt die übliche Auszahlung für das gemeldete Werk seitens der VG WORT.

Eine zentrale Frage beim Einsatz von KI im Schöpfungsprozess ist die der Haftung. Bisher ist für den Fall der Wiedererkennbarkeit von Werkteilen im Output die Plagiatshaftung ungeklärt. Die Haftung kann dann sowohl den Betreiber der KI-Software treffen als auch die beauftragende Produzent*in oder womöglich direkt die Urheber*in, der sich der KI im Schaffensprozess bedient. Daher besteht ein Interesse an Transparenz in Bezug auf den Einsatz von KI und gegebenenfalls auch ein Interesse an einem Ausschluss des Einsatzes von KI. Einfach ausgedrückt: Wer KI einsetzt oder unter Mithilfe KI-generierte Werke schöpft oder Nutzungsrechte daran erwirbt, setzt sich einem erhöhten Haftungsrisiko aus. Dies gilt für Autor*innen, Produzent*innen und weitere Beteiligte in der Verwertungskette gleichermaßen.

2. Schlussfolgerungen für die Vertragsgestaltung (OUTPUT)

a) Unabhängige Entscheidung vs. Haftungsrisiko

Soweit Produzent*innen versuchen, die Autorin oder den Autor in Verträgen zu verpflichten, den Einsatz von KI bei der Drehbucherstellung oder sonstigen Werkschöpfung vollständig zu unterlassen, sind derartige Forderungen im Grundsatz abzulehnen.

Solange die Autorin/der Autor die Produzent*in von Rechten Dritter freihält, ist ein Verzicht auf KI grundsätzlich nicht angemessen. Entscheidend ist, dass die Drehbuchautorin bzw. der Drehbuchautor ein eigenschöpferisches Werk abgeben. Welche Mittel sie dazu einsetzen, sollte dem freien kreativen Schaffensraum überlassen bleiben. Autorinnen und Autoren müssen sich aber darüber im Klaren sein, dass an dem Einsatz von KI im Schaffensprozess eine Haftungsfrage hängt, soweit durch die KI eine Urheberverletzung von Rechten Dritter nicht ausgeschlossen werden kann. Hat bereits das Training von verwendeter KI unter Verletzung vorbestehender Urheberrechte stattgefunden, so steht zu vermuten, dass sich in der Folgenutzung der KI die Urheberrechtsverletzung fortsetzt. Hier ist bisher nicht abschließend geklärt, ob für derartige Vorgänge die Anbieter*in oder die Nutzer*in von KI haftet. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Anbieter*innen von KI-Systemen können Regelungen dazu enthalten.

b) Herausforderung Lizenzkette

Es kann insbesondere aufgrund von Haftungsrisiken sein, dass die Produzent*in ein besonderes Interesse daran hat, den Einsatz von KI auf der Ebene der Konzept- und/oder Drehbucherstellung vertraglich auszuschließen oder zumindest Transparenz und Haftungsübernahme einzufordern. Dies gilt insbesondere, wenn die Produzent*in Dritten (wie z.B. einer Sendeanstalt oder einem Streaminganbieter) garantiert, dass im Prozess der Filmherstellung einschließlich der Schöpfung des zugrundeliegenden Drehbuchs keine KI zum Einsatz kommt. Über ein notwendiges Entgegenkommen von Autor*innen muss dann entsprechend verhandelt werden. Dabei sollten Produzent*innen stets begründen, warum der Einsatz von KI untersagt werden soll, gegebenenfalls unter Vorlage der Anforderungen Dritter.

Gleichfalls gibt es ein Interesse der Autor*innen, die Produzent*innen seinerseits dazu zu verpflichten, das abgelieferte Werk nicht durch KI weiter zu bearbeiten oder zu entwickeln und auch Dritte entsprechend zu verpflichten. Da Produzent*innen sich regelmäßig sehr

weitreichende Bearbeitungs-, Vervielfältigungs- und Weiterentwicklungsrechte ohne weitere Mitspracherechte einräumen lassen, ist der Einsatz von KI hier besonders zu betrachten.

c) Freie Wahl der Mittel als Garantie für Kunstfreiheit

Umgekehrt ist nicht zu akzeptieren, wenn Autor*innen von der Produktion zur Verwendung von KI vertraglich verpflichtet werden sollen. Autor*innen haben die kreative Hoheit über das Erzählen und sind grundsätzlich in der Wahl der Werkzeuge frei, die sie für die Erstellung ihrer Geschichten verwenden. Dieser Grundsatz ist essentiell für den Erhalt einer freien, unabhängigen Autor*innenschaft sowie für die grundrechtlich verbürgte Kunstfreiheit.

Die Wahlfreiheit bezieht sich auch auf die Frage, welche KI-Tools die Autor*innen einsetzen wollen.

Vertraglich ist im Fall einer beabsichtigten Nutzung von KI durch Autor*innen somit grundsätzlich abzusichern, dass sich Autor*in jeweils eigenständig für ein KI-Modell entscheiden kann. Insbesondere Vorschriften für eine ausschließliche Nutzung bestimmter, z. B. von Produktionsfirmen für die Stoffentwicklung der eigenen Formate konfigurierter, KI-Modelle sind im Einzelfall darauf zu prüfen, ob sie für die Autor*innenschaft akzeptabel sind.

*d) Transparenz: Kennzeichnungspflichten für Autor*innen und Produzent*innen*

Soweit KI von Autor*innen eingesetzt wird, ist gegen eine Kennzeichnungspflicht nichts Grundsätzliches einzuwenden. Allein die Zusage einer Kennzeichnung des Einsatzes von KI schmälert den Autor*innenanteil von einhundert Prozent am Werk grundsätzlich nicht. Denn mit einer KI kann es kein Miturheberrecht gemäß § 8 UrhG geben. Insoweit spricht auch die VG-Wort konsequent davon, dass lediglich die „ausschließliche“ Benutzung von KI den Charakter der persönlichen geistigen Schöpfung und damit die Ausschüttung der Vergütung für das Werk verhindern kann (siehe oben).

Zu verhandeln sind unterschiedliche Abstufungen der Kennzeichnung. So kann verlangt werden, dass entweder das gesamte Werk als mit Hilfe von KI erstellt gekennzeichnet wird. Alternativ kann auch die Teilkennzeichnung, z.B. die Benennung bestimmter Passagen oder Figuren, soweit diese durch oder mit Hilfe von KI generiert wurden, verlangt werden.

Derartige Transparenzpflichten müssen aber in einem ausgewogenen Gegenseitigkeitsverhältnis vereinbart werden. Die Verantwortung für Transparenz kann keine Einbahnstraße sein. Entsprechend muss sich auch die Produktion ihrerseits verpflichten, jeglichen Einsatz von KI bei stoffentwicklungsrelevanten Materialien zu kennzeichnen, d. h. sowohl auf Ebene von Pitches, vorbestehenden Werken, Weiterbearbeitungen inhouse oder durch Dritte, bei dramaturgischen Analysen etc. Hierbei gilt der Grundsatz, dass jeglicher Einsatz von KI durch die Produktion im Stoffentwicklungsprozess einem Zustimmungsvorbehalt von Autor*in unterliegt. Gleichzeitig muss geregelt werden, ob und inwieweit bei der Verwirklichung und dem Vertrieb des Films die Nutzung von KI transparent gemacht werden wird.

Ausgenommen von jeglicher Transparenzpflicht ist der Einsatz von Mitteln der Kreation. Die Kreation verbleibt grundsätzlich in der vertraulichen Sphäre der Autor*innen. So mag es für Autor*innen zumutbar sein, Auskunft darüber zu schulden, ob und für welche kreativen Lösungen sie KI eingesetzt haben, aber nicht, wie sie die Lösungen gefunden haben (Prompts). Die Schöpfungsstrategie ist und bleibt das Hoheitsgebiet und „Betriebsgeheimnis“ der Autor*in. Vertragsklauseln, die z. B. detaillierte Dokumentation von Prompts verlangen,

sind unredlich und können unmittelbar die Geschäftsgrundlagen und Wettbewerbsfähigkeit unabhängiger Autor*innen gefährden. Derartige Forderungen in Verträgen kommen reinen Ausforschungen gleich und sind daher abzulehnen.

Vor dem Hintergrund gegenseitiger Transparenz- bzw. Kennzeichnungspflichten müssen Haftungsfragen möglichst umfassend geregelt werden. Auf keinen Fall haftet Autor*in für die Verletzung der Rechte Dritter, wenn die Produzent*in von ihm den Einsatz von KI aktiv verlangt oder ohne das Wissen und das Einverständnis der Autor*in das Drehbuch oder seine Vorstufen bearbeitet, weiterentwickelt oder in sonstiger Weise verändert. Selbst wenn Autor*innen KI zum Einsatz bringen, kann von ihnen nicht ohne weiteres erwartet werden, dass sie Produzent*innen im Rahmen vorformulierter AGBs pauschal und vollständig freistellen. Eine Betrachtung und Verhandlung des Einzelfalles sind unerlässlich.

III. Nutzung des Werkes zur Einspeisung in KI und Training von KI (INPUT)

1. Grundsätzliches

Die KI lebt davon, mit Daten gefüttert zu werden. Ohne den Zugriff auf vorbestehende Inhalte kann die KI nicht trainiert werden. Jeder Zugriff auf vorbestehende Werke ist grundsätzlich als Verwertungsvorgang zu qualifizieren. Die Einspeisung in eine KI beinhaltet automatisch die Vervielfältigung des Werkes nach § 16 Abs. 1 UrhG. Damit sind Rechte betroffen, die den Drehbuchautor*innen zunächst einmal im Grundsatz exklusiv vorbehalten sind, § 15 Abs. 1 Nr. 1 UrhG.

Mit jedem Werk, das in KI eingespeist wird, steigt die Befähigung der Maschine, Erzeugnisse nahezu identisch zum individuellen Werkschaffen von Autor*innen hervorzubringen. Hier können neben den Verwertungsrechten im Falle drohender Entstellungen auch Urheberpersönlichkeitsrechte betroffen sein. Auch gibt es derzeit keine Kontrolle über die Reproduktion eigener künstlerischer Handschriften durch KI und damit einhergehender Substitutionsrisiken. Deshalb gibt es ein berechtigtes Interesse, den Rahmen von KI-Nutzungen in der Lizenzierung genau abzustecken. Dies kann bis hin zu einem Verbot von KI-Training gehen.

Da Filmproduktionen ihrerseits das Interesse verfolgen, die Rechte an dem Werk allumfassend zu erwerben, umfasst dieses Interesse jetzt auch die Nutzung des Drehbuchs zu KI-Zwecken. Damit wird sowohl die eigene Nutzung als auch die Nutzung durch Dritte abgedeckt.

Hiermit sind alle KI-bezogenen Nutzungen generell übertragen – also nicht nur KI-Nutzung zu Vermarktungszwecken, sondern auch zur Stoffentwicklung, Weiterentwicklung etc. Angesichts der Risiken, die mit der KI-Nutzung für Autor*innen einhergehen, ist dieser allumfassende und pauschale Rechteerwerb ohne Berücksichtigung von berechtigten Schutzinteressen der Autor*innen, wie insbesondere auch die Entwicklung einer gesonderten angemessenen Vergütung, kein tragfähiges Modell.

Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass Filmproduzent*innen einen umfassenden Zugriff auf das Drehbuch zu KI-Zwecken in den Verträgen verlangen, während sie selbst bei Nutzung ihrer Filme zu KI- Zwecken durch Dritte Zurückhaltung zeigen. Darin liegt ein Widerspruch, der nur dadurch aufgelöst werden kann, dass mit der Einholung von KI-Nutzungsrechten der zugrundeliegenden Werke, hier Drehbuch, auch die Pflicht der Filmproduzent*in einhergeht, diese Rechte nach außen gegen eine unbefugte Nutzung aktiv zu verteidigen. In

Drehbuchverträgen muss diese Pflicht zur Rechtsverteidigung bei unbefugter Nutzung Dritter ausreichend verankert werden.

Strittig ist im Übrigen, inwieweit Drehbuchautorinnen und -autoren in Bezug auf eine KI-Nutzung ihrer Werke einer urheberrechtlichen Schranke unterliegen. Hier wird häufig § 44b UrhG angeführt, das Recht zum Text- und Data-Mining. Allerdings ist bei jeder Vertragsverhandlung zwingend zu beachten, dass es urheberrechtlich äußerst umstritten ist, ob und inwieweit eine Einspeisung von Werken zu Trainingszwecken in eine KI von § 44b UrhG umfasst ist. Einige Stimmen in der Fachliteratur sprechen sich dafür aus, andere sind der Ansicht, die Gesetzgebung habe bei der Etablierung von § 44b UrhG ein KI-Training noch gar nicht vor Augen gehabt. Die letztgenannte Auffassung ist zu bevorzugen und wird auch durch ein wissenschaftliches Tandem-Gutachten im Auftrag der Initiative Urheberecht[5] gestützt. Das Text- und Data-Mining meint den Zugriff auf semantische Informationen, also Metadaten zur Beschreibung und zur Klassifizierung von Werken für Datenbanken. Dies soll insbesondere ermöglichen, dass das Werk als solches auffindbar wird in Suchfiltern, z.B. unter einem bestimmten Genre, unter stichwortartigen Zusammenhängen oder einfach unter dem Namen der jeweiligen Urheber*in. Das KI-Training greift demgegenüber auf die syntaktischen Informationen, also auf den schöpferischen Inhalt des Werkes zu und macht sich diesen Inhalt zu Nachahmungszwecken in einem Zusammenspiel mit weiteren Werken oder Zutaten zu eigen. Im Ergebnis kann daher die urheberrechtliche Schranke nach § 44b UrhG nicht für das KI-Training gelten.

Gleichwohl bleibt es Autorinnen und Autoren belassen, schon als reine Vorsichtsmaßnahme einen Vorbehalt nach § 44b Abs. 3 UrhG (OptOut) auf Drehbüchern zu vermerken. Dies muss im Vertrag mit der Produktion geregelt werden. Kritisch zu sehen ist, dass bei Filmverträgen die Verwerter die wesentlichen Vertragsparameter der Urheberverträge vorgeben. Die rechtliche Durchsetzung eines OptOuts im Rahmen der Machtverhältnisse in der Vertragsverhandlung bleibt damit ungewiss und die Frage, ob Verwerter*innen sich ihrerseits für das rechtliche Instrument eines OptOut einsetzen, weiterhin offen. Aktuelle Trends lassen letzteres nicht vermuten.

Ein ausdrücklicher Zustimmungsvorbehalt für Autor*innen für die Nutzung ihrer Werke zum Training von KI ist perspektivisch zu bevorzugen.

2. Schlussfolgerungen für die Vertragsgestaltung (INPUT)

Sobald Filmproduzent*innen das Recht zur Nutzung des Drehbuchs für KI-Zwecke in den Verträgen erwerben wollen, dies als Teil des ohnehin bereits umfassenden Rechtekataloges, stellt sich eine Verhandlung darüber als typischer Fall des Austarierens von Verhandlungs- und Vertragsmacht dar. Hier ist zu beobachten, dass Drehbuchautorinnen und -autoren regelmäßig nicht die Verhandlungsstärke besitzen, ihre Interessen an der Zurückhaltung des Werkes und dessen Verschonung vor einer KI-Einspeisung durchzusetzen. Die Verhandlungen, soweit man sie als solche bezeichnen kann, sind geprägt durch die Vorlage vorgefertigter Standardklauseln oder Anlagen zum Rechtekatalog. Gerade durch den AGB-Charakter der Vertragsklauseln ist es oft kaum möglich, gewisse Streichungen vorzunehmen und so einer Nutzungsrechtseinräumung für KI-Zwecke zu widersprechen.

Dieser Trend muss gestoppt werden. Angesichts der Unsicherheit der internationalen und nationalen Rechtslage ist es essenziell, zwischen den Vertragsparteien Transparenz,

[5] LINK zum Tandem-Gutachten Stober/Dornis: https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748949558-1/titelei-inhaltsverzeichnis?page=1

Vertrauen und Sicherheit im Umgang mit KI herzustellen. Das kann nur durch faire Aushandlungsprozesse und Kompromisse erreicht werden und dies entlang folgender Verhandlungskorridore:

Anstelle der grundsätzlich zu empfehlenden Streichungen kritischer Passagen, sollte zumindest durchgesetzt werden

- eine Auskunftspflicht der Produzent*innen, darüber, für welche, ggf. eigene Zwecke sie das Werk einem KI-Training zuführen und welche Folgeansprüche sich für die Autor*innen daraus ableiten;

- eine Klarstellung darüber, ob und in welchen besonderen Fällen der Autorin, dem Autoren eine Widerspruchsmöglichkeit bleibt;

- eine Regelung zur Frage, ob Filmproduzent*innen ihrerseits aktiv das KI-Training durch Dritte erlauben dürfen oder ob sie vielmehr aufgefordert sind, Drittnutzungen für KI zu untersagen;

- ein Einwilligungsvorbehalt für den Einzelfall anstelle pauschaler Rechtseinräumungen;

- in diesem Zusammenhang ein regelmäßiges Informationsrecht der Autorin, des Autoren darüber, ob und in welchem Umfang das Werk für KI freigegeben wurde und welche Kompensation zugunsten der Urheber*in dafür zum Tragen kommt.

Findet sich auf dieser Grundlage keine befriedigende Lösung für berechtigte Transparenz- und Sicherheitsforderungen im Drehbuchvertrag, so sollte es bei einer vollständigen Ausklammerung von Nutzungsrechten für KI-Training im Drehbuchvertrag bleiben.

Letztlich auch deshalb, weil den Drehbuchautorinnen und -autoren für jede Nutzung ihrer Werke eine angemessene Vergütung zu zahlen ist und sich eine Vergütungslandschaft für KI und deren Folgenutzungen noch nicht herauskristallisiert hat. Es ist nicht sachgerecht, den bisher geltenden Vergütungsüblichkeiten die automatische Abdeckung von KI zu unterstellen. Dies wird dem Angemessenheitsgrundsatz nach § 32 UrhG nicht gerecht.

IV. Musterbeispiel für eine Drehbuchvertragsklausel in Bezug auf künstliche Intelligenz

1. *Autor*in ist in ihrem Schaffensprozess frei. Dies betrifft auch den Einsatz der Mittel für die Erstellung des Drehbuchs. Autor*in ist nicht verpflichtet, Produzent*in gegenüber die Herkunft und Techniken, einschließlich des Einsatzes künstlicher Intelligenz, offenzulegen, solange sie eine Garantieerklärung in Bezug auf die Erstellung frei von Rechten Dritter abgibt und die Produzent*in entsprechend von Ansprüchen Dritter freistellt.*

2. *Soweit Produzent*in den Einsatz von KI bei der Drehbucherstellung ausdrücklich regulieren oder ausschließen will, bedarf dies stets einer einvernehmlichen Regelung. Autor*in haftet nicht, wenn der Einsatz von KI von Produzent*in gewünscht wird.*

3. *Produzent*in sichert ihrerseits zu, dass im Falle der Bereitstellung von Materialien zur Erstellung des Drehbuchs, wie z.B. belletristische Vorlagen, Konzepte, Stoff-Pitches*

*etc., keine künstliche Intelligenz zum Einsatz gekommen ist, zumindest jedoch frei von Rechten Dritter zur Verfügung gestellt wird. Insbesondere Einschränkungen des Autor*innenanteils am Drehbuch durch den Einsatz künstlicher Intelligenz, gleich ob bei Vorstufen oder im Laufe der Weiterentwicklung, dürfen nicht erfolgen. Autor*in haftet nicht für einen unwissentlichen Zugriff auf KI im Schaffensprozess, z.B. wenn Produzent*in auf KI basierende Vorgaben macht, ohne die Herkunft der Autor*in mitzuteilen.*

4. *Eine Analyse, Bearbeitung und Weiterentwicklung des Drehbuchs durch den Einsatz von KI nach Ablieferung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Derartige Veränderungen unterliegen dem Einwilligungsvorbehalt von Autor*in für jeden Einzelfall. Verstößt die Produzent*in gegen den Einwilligungsvorbehalt von Autor*in, so haftet Produzent*in Autor*in für Ersatz des daraus entstehenden Schadens, z. B. für den Fall des Ausfalls von Tantiemen der VG Wort.*

5. *Autor*in räumt Produzent*in keine Rechte dafür ein, das Werk (Drehbuch) zum Zwecke des Trainings von künstlicher Intelligenz selbst zu nutzen oder Dritten entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen.*

6. *Ungeachtet der noch nicht abschließend geklärten Frage, ob die Vervielfältigung des Werkes zum Zwecke des Trainings künstlicher Intelligenz unter § 44 b UrhG fällt, erklärt die Autor*in einen Vorbehalt nach § 44b Abs. 3 UrhG und sichert die Produzent*in der Autor*in zu, den Nutzungsvorbehalt vor jeder Nutzung (z.B. Veröffentlichung) oder Vervielfältigung des Werkes einschließlich seiner aus dem Werk entwickelten weiteren Werke (insb. audio-visuelle Werke jeder Art) in erkennbarer und maschinell lesbarer Form auf dem Werk oder das Werk enthaltenden Vervielfältigungsstück (einschließlich digitaler Dateien) zu vermerken. Produzent*in wird Autor*in diesen Vermerk mitteilen. Der Vermerk muss neben dem Vorbehalt auch die Konsequenzen des Verstoßes Dritter gegen den Vorbehalt aufzeigen.*

7. *Produzent*in sichert zu, seine sämtlichen Lizenznehmer auf Einhaltung und Abbildung des Vorbehalts zu verpflichten.*

Sollten für Autor*innen Fragestellungen und Unsicherheiten im Verhandlungsprozess mit Produzent*innen zum Umgang mit KI entstehen, sollten Mitglieder im Zweifel die Geschäftsstelle und die Rechtsberatung des DDV informieren.